



KT-Drucks. Nr. 023/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Lisa Gemmel

Telefon 07031-663 1356

Telefax 07031-663 1999

l.gemmel@lrabb.de

10.02.2016

**Geschäftsordnung des Kreistags
- Änderung**

Anlage: Änderungsübersicht

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

14.03.2016

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die Änderung seiner Geschäftsordnung wie in der beigefügten Anlage dargestellt.

III. Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 wurden mit Wirkung zum 01. Dezember 2015 u. a. die Landkreisordnung (LKrO) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) geändert.

Die gesetzlichen Änderungen wirken sich auf die vom Kreistag beschlossenen

Vorschriften der **Geschäftsordnung des Kreistags** aus.

Die Geschäftsordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags vom 12.10.2015 (KT-Drucks. Nr. 161/2015) an die Erfordernisse des digitalen Sitzungsdiensts angepasst und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die neue Landkreisordnung enthält folgende Ergänzungen und Neuregelungen:

1. Fraktionen

§ 26a LKrO definiert den **Zusammenschluss von Kreisräten zu Fraktionen**. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

Da die Geschäftsordnung des Kreistags bereits eine entsprechende Regelung enthält, wird § 5 Abs. 1 um die Vorschrift des § 26a LKrO ergänzt. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung.

„Kreisräte können sich gem. § 26a LKrO zu Fraktionen zusammenschließen.“

2. Einberufung der Sitzungen

§ 29 Abs. 1 LKrO regelt die **Einberufung der Sitzungen**, dieser wurde wie folgt geändert:

Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist (bisher: spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag) ein und teilt rechtzeitig, (neu) in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Die bisherige Geschäftsordnung enthält unter § 5 Absatz 1 folgende Regelung, die entsprechend den Anforderungen der Landkreisordnung ergänzt wird:

Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage (bisher: eine Woche) vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Für die elektronische Bereitstellung der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreisrat die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand. Der Sitzungstag für den Kreistag und seiner beschließenden Ausschüsse (§ 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung) ist in der Regel der Montag. Da die Unterlagen ab 01.01. 2016 regelmäßig elektronisch am zweiten Freitag vor dem Sitzungstag (10 Tage vorher) zur Verfügung gestellt werden, wird die Mindestfrist von 7 Tagen eingehalten.

3. Veröffentlichung von Informationen

Ergänzend zum § 29 LKrO - Einberufung der Sitzungen i. V. m. Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und Beifügen der erforderlichen Unterlagen – wurde die Landkreisordnung um den § 36a LKrO **Veröffentlichung von Informationen** ergänzt:

Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.

Der Landkreis Böblingen erfüllt dieses Erfordernis bereits seit 2009 und seit 2013 in Form eines Bürgerinformationssystems auf seiner Internetseite:

<http://195.189.95.167/sessionnet/bi/infobi.php>

Darum wird auch § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags wie folgt ergänzt:

„Der Landkreis veröffentlicht gem. § 36a LKrO auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.“

4. Beratungsanspruch der Kreistagsmitglieder und Fraktionen

Bisher konnte nach § 29 Abs. 1 S. 4 LKrO ein Viertel der Kreisräte die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags beantragen. Das Erfordernis „ein Viertel der Kreisräte“ wurde wie folgt angepasst „ auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte“.

Diese Anpassung hat auch Auswirkung auf den § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung:
 „Der Landrat ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Sechstels (bisher: von mindestens einem Viertel) der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.“

5. Antrag auf namentliche Abstimmung

§ 32 Abs. 5 LKrO regelt die Beschlussfassung im Kreistag, die durch Abstimmungen und Wahlen erfolgen kann. Aus der Kommentierung kann man entnehmen, dass der Kreistag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen kann, und dass dies auch für die namentliche Abstimmung gilt.

Hierzu wird § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend angepasst:

„Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und der Kreistag oder beschließende Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat (bisher: und von einem Viertel der Kreisräte unterstützt wird.). Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.“

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.“

6. Fazit

Insgesamt soll durch die Neuerungen der Landkreisordnung die Information in Richtung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie deren Beteiligung in den Gremien noch weiter ausgebaut werden. Durch den Einsatz neuer Medien - Bekanntgabe von Sitzungsterminen und Inhalten auf der Internetseite der Landkreisverwaltung (Bürgerinformationssystem) sowie die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet soll auch eine größere Transparenz zu Themen des Kreistags und seiner Ausschüsse geschaffen werden. Die Verwaltung hat sich schon frühzeitig dem Thema neue Medien geöffnet.

IV. Finanzielle Auswirkung

Durch die Änderung der Geschäftsordnung entstehen dem Landkreis keine Mehrkosten.



Roland Bernhard